

Rieser Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Amtsblatt

Verlagsort: Riesa, Postfach Nr. 20.

Postkontonr.: Leipzig 21804, StraÙe Riesa Nr. 22.

für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 166.

Dienstag, 22. Juli 1919, abends.

72. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. **Bezugspreis**, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Postschalter vierteljährlich 4.80 Mark, monatlich 1.60 Mark. **Anzeigen** für die Nummer des Ausgabetages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewöhe für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite, 8 mm hohe Grundzeile (7 Zeilen) 40 Pf., Ortspreis 35 Pf.; jeiraubender und tabellarischer Satz 50 Pf., Aufschlag, Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf., feste Tarife. **Bemerkung**: Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfallt, durch Abgabe der Zeitung an der Elbe. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, des Vertriebes oder der Beförderungsrichtungen — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. **Rotationsdruck und Verlag**: Bangert & Winterlich, Riesa. **Geschäftliche**: Poststraße 59. **Verantwortlich für Redaktion**: F. Teichgraber, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittsch, Riesa.

Verkauf von Heeresgut beim Pionier-Batl. 22 in Riesa.

Im Auftrage des Reichsverwertungsamtes, Landesstelle Sachsen, sollen folgende beim Pionier-Batl. 22 in Riesa, Kirchbachstraße, aus Heeresbeständen stammende Wertgegenstände freihändig verkauft werden:

Spaten, Kreuzhacken, Werte, Zimmermanns-, Schmiede-, Schlosser- und Schuhmachereisenwerkzeuge.
Besichtigung der Muster kann vormittags zwischen 9 bis 12 Uhr in der Lagerverwaltung Riesa, Pionierkaserne B, Zimmer 40, erfolgen. Angebote sind spätestens bis 27. d. M. an das Reichsverwertungsamt, Lagerverwaltung Riesa, Pionierkaserne B, Zimmer 40, einzureichen. Zuschlag erfolgt bis spätestens 31. d. M.
Bei Mehranforderungen wird eine prozentuale Verteilung vorbehalten.
Besorgung werden Kommunalverbände, wirtschaftliche Organisationen ev. Vereinheimatdant für die Kriegsschädigten, landwirtschaftliche Genossenschaften. **Wiederverkäufer sind ausgeschlossen.**
Haftung für Mängel im Recht oder der Sache wird nicht übernommen.
Die erstandenen Waren sind innerhalb 8 Tagen nach erteiltem Zuschlag abzuholen, widrigenfalls anderweitig darüber verfügt wird.
Die Ablösung erfolgt nach dem am 30. 6. 1919 bekanntgegebenen Bestimmungen des Reichsverwertungsamtes, Landesstelle Sachsen. (Siehe Sächs. Staatszeitung vom 21. Juni 1919.)
Reichsverwertungsamt, Landesstelle Sachsen. 2885 D. M. 2 7951

Versteigerung von Fahrzeugen, Geschirren und Reitzugezeugen aus Heeresbeständen in Riesa, Döbeln und Zeithain.

Gegen sofortige Bezahlung an den Meistbietenden werden öffentlich versteigert:
In Riesa, Kirchbachstraße allwöchentlich Montags und Dienstags
von vorm. 9 Uhr ab erstmalig am 28. 7. 1919
1 gr. Vorken gebr. Fahrzeuge, mil. und nicht mil. Art.
1 gr. Vorken gebr. Geschirre, Geschirrtische und Stallsachen,
1 gr. Vorken gebr. Sättel und Reitzugezeuge.
In Döbeln, auf dem Hofe des Inf. Regt. Nr. 139 allwöchentlich
Freitags und Sonnabends von vorm. 9 Uhr ab erstmalig am 25. 7. 1919
1 gr. Vorken gebr. Fahrzeuge, mil. Art.
In Zeithain, auf dem Truppenübungsplatz, d. h. Gelände der Bezirksverwaltung
des N. D. allwöchentlich Mittwoch und Donnerstag von vorm. 9 Uhr ab
erstmalig am 30. 7. 1919
1 großer Vorken gebr. Fahrzeuge, mil. Art.
Kriegsanleihe wird vom Selbstzeichner zum Rennversteigerung an Zahlungsstatt angenommen (vergl. Bekanntmachung vom 20. 6. 19, betr. Neuregelung des Verfahrens bei Annahme von Kriegsanleihe an Zahlungsstatt beim Kauf von Heeresgut — Sächs. Staatszeitung vom 21. Juni 1919).
Dresden, den 17. Juli 1919.
Reichsverwertungsamt, Landesstelle Sachsen. 2884 D. M. 2 7952

Änderung von Ziffer 8 der Verordnung über Bekämpfung der Bismarckratte.

(Sächsische Staatszeitung Nr. 72 vom 27. März 1918).
Diese Bestimmung lautet künftig wie folgt:
8. Es wird gebeten, erlegte Bismarckratten gegen Rückgabe des Balges und Rück-
erstattung der Verpackung- und Verbringungskosten, sowie gegen eine Sondervergütung
von 3 M. für das Stück von jeht ab an die Direktion des Zoologischen Gartens in Dresden
einzuliefern. Lebende Bismarckratten sind nicht zu versenden, sondern unter denselben Be-
dingungen der Direktion des Zoologischen Gartens in Dresden zur Abholung anzumelden.
Für solche wird eine Sondervergütung von 6 M. gewährt. Die lebenden Tiere sind in
höherem Gewehr zu halten. Hörsene Behälter durchfrisiert die Ratte.
Dresden, am 18. Juli 1919. 118 a V L 2 7901

1. Meningokokken- (Genickstarre-) Sera mit den Kontrollnummern: 4 und 5 „Wier und
Fünf“ aus dem Sächsischen Serumwerk in Dresden;
2. Diphtherie-Sera mit den Kontrollnummern:
1906 bis 1950 einschl. Eintausendneunhundertsechzig bis Eintausendneun-
hundertfünfundzig“ aus den Höchster Farbwerken,
357 und 358 „Dreihundertfünfundfünfzig und Dreihundertachtundfünfzig“
aus der Werrischen Fabrik in Darmstadt,
512 bis 520 einschl. „Fünfhundertzwanzig bis Fünfhundertzwanzig“ aus dem
Serumlaboratorium Aute-Enoch in Hamburg,
88 bis 96 einschl. „Achtundachtzig bis Sechshundneunzig“ aus den Behringwerken
in Marburg,
199 bis 205 einschl. „Einhundertneunundneunzig bis Zweihundertfünf“ aus
dem Sächsischen Serumwerk in Dresden;
3. Tetanus-Sera mit den Kontrollnummern:
737 bis 776 einschl. „Siebenhundertfiebenunddreißig bis Siebenhundertsech-
unddreißig“ aus den Höchster Farbwerken,
441 bis 460 einschl. „Vierhunderteinundvierzig bis Vierhundertsechzig“ aus
den Behringwerken in Marburg,
64 bis 67 einschl. „Sechshundertvierzig bis Sechshundertsechzig“ aus dem Sächsischen
Serumwerk in Dresden.
sind, soweit sie nicht bereits früher wegen Abschwächung eingezogen sind, vom 1. Juli d. J.
ab wegen Ablaufs der staatlichen Gewährdauer zur Einziehung bestimmt worden.
Dresden, am 15. Juli 1919. 1272 IV M 7760

Bekanntmachung über die weitere Sicherstellung des Betriebes der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke.

Durch die am 30. Juni ds. Jahres erfolgte Auflösung der Kriegsamtsstellen Dresden und Leipzig sind die ihnen bisher unterstellten Abteilungen für Elektrizität, Gas und Wasser, deren Weiterführung zum Nutzen einer geregelten Verbrauchsregelung und zur Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit dieser Werke so lange geboten ist, als die Zwangs-
bewirtschaftung der Rohstoffe aufrechterhalten werden muß, mit dem am 1. Juli ds. Jahres
gebildeten und dem Arbeitsministerium unterstellten Landeskohlenamt vom gleichen Tage
an verbunden worden.

1. Regelung der weiteren Sicherstellung.
Die vom Reichskommissar für die Rohlenverteilung, Abteilung Elektrizität, Gas und Wasser, in Berlin erlassenen Bestimmungen bleiben auch nach der Auflösung der Kriegsamtsstellen Dresden und Leipzig weiterhin bestehen. Die von den Kriegsamtsstellen ernannten Vertrauensmänner für die einzelnen Versorgungsgebiete und die von ihnen im Einvernehmen mit den Reichs-, Staats- oder Kommunalbehörden bestimmten Dienststellen und Beamten als Träger für die Aufgaben des Vertrauensmannes sind auch im gleichen Umfange wie bisher zuständig. Sie wirken im Einvernehmen mit dem Landeskohlenamt und den Kommunalbehörden bei der Durchführung der durch die Bekanntmachungen des Reichskommissars für die Rohlenverteilung erlassenen Bestimmungen über die Einschränkung des Verbrauchs der elektrischen Arbeit und die Sicherstellung des Betriebes der Gasanstalten und der Wasserwerke und lösen nach wie vor die ihnen durch diese Bekanntmachungen oder die Ortsvorschriften übertragenen Rechte und Pflichten aus.
2. Durchführung der Bestimmungen.
Das Landeskohlenamt als Landesstelle ist künftig in allen Angelegenheiten für

Elektrizität, Gas- und Wasser-Zwangsbewirtschaftung im Freistaat Sachsen zuständig, für die eine besondere Abteilung gebildet ist.

Die Geschäftsräume dieser Abteilung befinden sich ebenfalls im Landeskohlenamt, Dresden-N., Sedanstraße 9, Fernsprecher: 19029, 17117.

Die Geschäftszeit ist von 8—3 Uhr täglich und der Leiter des Landeskohlenamtes sowie der Referent der vorgenannten Abteilung ist im allgemeinen täglich von 10—12 Uhr zu sprechen. Wegen Verbindung in der Einhaltung der Sprechstunden durch zeitweise dienstliche Abwesenheit ist jedoch eine vorüberige Vereinbarung über den Zeitpunkt des Besuchs zu empfehlen.

3. Übergang der Geschäfte auf das Landeskohlenamt.
Das bisher bei der Kriegsamtsstelle Dresden befindliche Referat ist bereits im Landeskohlenamt untergebracht, so daß alle Aufschriften an das Arbeitsministerium, Landeskohlenamt Abt. Elektrizität, Gas und Wasser, zu richten sind.

Das entsprechende Referat 8 der Kriegsamtsstelle Leipzig bleibt dagegen noch bis 31. Juli ds. Jahres in Leipzig bestehen und die Aufschriften sind nach Leipzig-Gohlis, Kaserne 107, Fernsprecher 1495, zu richten. Am 1. August ds. Jahres siedelt dann dieses Referat auch in das Landeskohlenamt über.

Beide Referate bilden hierauf die unter 2 erwähnte Abteilung.
Dresden, den 19. Juli 1919. 116 E 7895

Bestellung auf Ziegen aus der Schweiz.

Die Preussische Ziegenvermittlungs- und Beratungsstelle in Berlin wird auch in diesem Jahre Ziegen aus der Schweiz einführen, und zwar von Mitte August bis Mitte Oktober. Diese Zeit ist für die Ausfuhr die beste, weil dann die Ziegen, Böcke und Lämmer abgehärtet von den Alpen kommen und Transport wie spätere Eingewöhnung am vertragen. Die Ziegen werden durch eine Einkaufskommission der Ziegenvermittlungsstelle in der Schweiz abgenommen. Sie hat das Recht, die von den Schweizer Züchtern für die Ausfuhr bereit gestellten Tiere sorgfältig auszuwählen und die Anlieferung besten Zuchtmaterials zu verlangen. Die Vermittlungs- und Beratungsstelle stellt unerbittlich und ohne Rücksicht auf Verluste in Aussicht, daß sie bei Verlusten auf dem Transport oder kurz nach Ankunft eine von ihr zu bestimmende Entschädigung — möglichst 100% — gewährt, soweit sie hierzu in der Lage ist. Die Ziegenvermittlungsstelle hat während der letzten beiden Jahre alle Verluste unterwegs und nach Ankunft vergütet. Es ist dies eine große Sicherheit für die Besteller.

Mit der Bestellung der Ziegen ist zugleich die Verpflichtung der Besteller verbunden, die Tiere unter allen Umständen abzunehmen, sowie auf jeden Einspruch bezüglich Güte, Gesundheit, Mangelhaftigkeit, Trächtigkeit, Alter sowie Preise usw. zu verzichten. Die Besteller bezahlen die Originalkosten und die Kosten des Transportes vom Einkauf bis zu ihrer Empfangsstation, die Vermittlungsgebühr von 6 M. für das Stück für die Ziegenvermittlungsstelle und die Abnahmekosten des Kommunalverbandes. Den Preis einer Ziege kann die Ziegenvermittlungsstelle augenblicklich nicht mitteilen, da die Valuta stark schwankt. Die Böcke werden zu den Ziegenpreisen geliefert, während für starke Lämmer etwa die Hälfte der Ziegenpreise zu zahlen ist. Der Transport erfolgt von der Station des Einkaufsgebietes bez. von der Sammelstelle an auf Rechnung und Gefahr der Besteller. Diese sind an ihre Bestellung 6 Monate gebunden. Sofort mit der Aufgabe der Bestellung haben die Besteller einen Vorbehalt von 250 M. für jede bestellte Ziege dem Kommunalverband Großenhain einzuliefern.

Der Kommunalverband macht hierbei darauf aufmerksam, daß er den Bestellern irgend welche Kraftfuttermittel für die Ziegen nicht liefern kann.

Bestellungen können auf folgende Ziegen aufgegeben werden:
1. Saanen- und Appenzeller Rasseziegen,
2. Toggenburger Rasseziegen,
3. Gamsartige Gebirgsziegen, hornlose,
4. gebürnte,
5. Walliser Schwarzbäckerziegen, hornlose,
6. Milchziegen, hornlose,
7. Milchziegen, gebürnte,
8. Ziegenlämmer wie Nr. ...

Die Ziegenvermittlungsstelle hat noch mitgeteilt, daß sie in einem Wagon nur eine Rasse liefern kann, da es bei den weiten Entfernungen und den Verkehrsschwierigkeiten in der Schweiz nicht anders möglich ist. Außerdem befinden sich in jedem Wagon 1 bis 2 Böcke, auch wenn sie nicht bestellt worden sind. Der Kommunalverband ist daher gezwungen, bei der Ziegenvermittlungsstelle nur eine Rasse zu bestellen und zwar diejenige, für welche die meisten Bestellungen hier eingehen. Der Kommunalverband wird den Besteller bekanntgeben, welche Rasse Ziegen er bei der Ziegenvermittlungsstelle endgültig bestellt hat. Kommen nicht Bestellungen für mindestens einen Wagon (d. h. 40—50 Ziegen) zusammen, werden die eingegangenen Bestellungen hinfällig.
Bestellungen auf Ziegen sind spätestens bis zum 26. Juli 1919 unter gleichzeitiger Einzahlung der oben erwähnten Vorkaufszahlung bei dem Kommunalverband Großenhain einzureichen.
Großenhain, am 17. Juli 1919. 638 IV. Der Kommunalverband.

Ausgabe der Kartoffel- und Fleischerjarmarken.

Mittwoch, den 23. I. d. Monats, nachm. von 6—7 Uhr werden in den bekannten Markenausgabestellen die Kontrollabschnitte für Kartoffeln und Fleischerjarmarkenausgegeben. Dieselben sind bis spätestens Donnerstag, den 24. I. d. Monats bei einem Klein-
händler beim Konsumverein zur Belieferung anzumelden.
Gröba (Elbe), am 22. Juli 1919. Der Gemeindevorstand.

Im Jahre 1919 werden die Anlagen zur römisch-katholischen Kirche mit 20 Wfa. auf jede Markl Staatsbeinkommensteuer und mit 2 Wfa. auf jede staatliche Grundsteuer-
einheit in zwei Terminen erhoben.
Der 1. Termin war am 15. Juli dieses Jahres
fällig und ist binnen acht Tagen an die hiesige Steuerkasse, Gemeindeamt, Zimmer Nr. 5,
zu bezahlen.
Gröba (Elbe), am 21. Juli 1919. Der Gemeindevorstand.

Pferdefleisch-Verkauf bei Herrn Albert Wehhorst

Mittwoch, den 23. Juli, von vorm. 10—12 und nachm. 2—3 Uhr auf die Nr. 600—900 der roten Ausweistafel.
Gröba (Elbe), am 22. Juli 1919. Der Gemeindevorstand.

Die Ausgabe der Kartoffel-, Butter- und Warenkarten III erfolgt Mittwoch, den 23. Juli 1919, nachm. von 5—7 Uhr bei den Ausgabestellen.
Weida, am 21. Juli 1919. Der Gemeindevorstand.

Mahnahmen gegen den Wohnungsmangel in der Gemeinde Weida.

Mit Zustimmung des Reichsarbeitsministeriums ist uns vom Ministerium des Innern — Landeswohnungsamt — die Befugnis erteilt worden, von dem Verfügungsberechtigten einer unbenutzten Wohnung im Sinne von § 3 Absatz 2 der Bekanntmachung über Mahnahmen gegen Wohnungsmangel vom 23. September 1918 (Reichsgesetzblatt Seite 1143) deren sofortige Ueberlassung zwecks Weitervermietung durch den unterzeichneten Gemeindevorstand gegen ein vom Mietvermittlungsamt festzusetzendes Entgelt zu verlangen. **Es unbenutzt ist auch jede durch Kündigung oder Räumung festwerdende Wohnung.**